

Satzung des Vereins „Uni Wanderclub Berlin e.V.“

Diese Satzung dient als Grundlage für den Uni Wanderclub Berlin (UWB), seine Mitglieder und seinen Vorstand, die Angelegenheiten des UWB in geregelter Form zu strukturieren und zu organisieren. In der Satzung sind Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder und des gewählten Vorstandes festgelegt. Die Satzung wird ergänzt durch Vereinsordnungen.

Satzung des UWB

§ 1: Name, Sitz, Vertretung und Status des Vereins

I. Der Name des Vereins ist Uni Wanderclub Berlin e.V. (UWB).
II. Sitz des UWB ist Berlin.
III. Das Geschäftsjahr des UWB ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben und Ziele des Vereins

I. Zweck des UWB ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Wandern, Bergsteigen und Klettern verwirklicht.
II. Der UWB will das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen von Studierenden und anderer Hochschulmitglieder sowie junger Menschen fördern.
III. Zielgruppe des Vereins sind Menschen bis 35 Jahre.
IV. Der UWB will durch Wanderungen im In- und Ausland ein Bewusstsein für die Schönheit der Natur und eine Wertschätzung schöner Landschaften fördern.
V. Der UWB organisiert regelmäßige Wanderungen und ähnliche Veranstaltungen im Rahmen von Tages-, Wochenend- und Wochenausflügen in Berlin und Brandenburg, Deutschland und im Ausland. Der UWB führt diese selbst durch. Der UWB will seine

Mitglieder in ihrer persönlichen Entwicklung fördern und bildet seine Mitglieder im Rahmen von regelmäßigen freiwilligen Fortbildungen aus. Dies schließt z.B. Geländeorientierung, Karten- und Materialkunde, erste Hilfe, Gruppenleitungsübungen und andere für das Wandern und Leiten von Gruppen wichtige Disziplinen ein.

VI. Der UWB will den Zusammenhalt der Mitglieder stärken und veranstaltet daher neben den regelmäßigen offiziellen Mitgliederversammlungen weitere gemeinschaftliche Veranstaltungen.

VII. Im UWB ist kein Platz für jede Art von Diskriminierung. Dies gilt unter anderem für Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Größe, sexuellem Zugehörigkeitsgefühl, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Notenspiegel, Glauben, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, familiärem Hintergrund oder Behinderungen.

VIII. Der UWB verzichtet auf parteipolitische Arbeit.

§ 3: Mittel, um die Aufgaben und Ziele durchzusetzen

I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Der UWB unterhält eine Website und macht über geeignete Kommunikationswege auf seine Termine und Aktivitäten aufmerksam. Die Wege sind so zu wählen, dass sie die Mitglieder und die Zielgruppe des Vereins erreichen. Über die Auswahl entscheidet der Vorstand.

V. Der UWB wirbt aktiv um neue Mitglieder an Berliner Hochschulen.

VI. Der UWB setzt Wanderleiter*innen nach vorhergehender interner Eignungsprüfung ein, um Mitglieder in Kleingruppen auf Wanderungen zu führen. Der UWB schult seine Wanderleiter*innen und interessierte Mitglieder selbst oder beauftragt für diese Aufgaben externe Personen.

VII. Der UWB kümmert sich um die Transportmöglichkeiten bei Wanderungen und nutzt bei mangelhafter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrzeuge von Mitgliedern, anderen Vereinen oder externen Unternehmen.

VIII. Der UWB besorgt oder mietet alle für die Veranstaltung notwendigen Ausrüstungsgegenstände, insbesondere Erste-Hilfe-Sets, Karten und Kompasse. Dies beinhaltet jedoch nicht die persönliche Ausrüstung, für die jede*r Teilnehmende selbst verantwortlich ist.

§ 4: Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

I. Teilnehmende an Veranstaltungen müssen die „Regeln für die Teilnahme an Veranstaltungen“ (AGB) des UWB anerkennen und befolgen. Die aktuellen Regeln werden in einer Vereinsordnung geregelt und sind auf der Website einsehbar.

II. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des UWB erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der UWB übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen oder Schäden.

§ 5: Mitgliedschaft und Beiträge

I. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Gruppe der ordentlichen Mitglieder ist in die Statusgruppen „studentische Mitglieder“ und „weitere Mitglieder“ unterteilt. Mitglieder müssen natürliche Personen sein und mit Namen und Adresse im Mitgliederverzeichnis des Vereins verzeichnet sein.

II. Als „studentische Mitglieder“ zählen alle Personen, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind oder dort promovieren. Alle anderen ordentlichen Mitglieder zählen zu der Statusgruppe „weitere Mitglieder“.

III. Ehrenmitglieder besitzen Erscheinungs- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Für darüber hinaus gehende Rechte und Pflichten ist die zeitgleiche ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.

IV. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand formlos unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mehrheitlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

V. Die Beiträge für eine ordentliche Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge der jeweiligen Statusgruppe können sich unterscheiden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

VI. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres (31. Dezember).

§ 6: Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des UWB.

II. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Zu ihr wird mindestens zehn Tage vorher auf der UWB-Website und in Textform eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

IV. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen abgehalten. Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur auf Verlangen eines Mitglieds.

V. Wahlen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lediglich Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder der Ziele des UWB bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

VI. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich nach Beginn des Wintersemesters den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand für die Dauer eines Jahres. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

VII. Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden bei gleichzeitiger konstruktiver Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes oder des entsprechenden Mitglieds.

VIII. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erstellung eines Haushaltsplanes oder die Genehmigung des Jahresabschlusses, sofern die Mitgliederversammlung, eine Behörde oder ein Gesetz dies verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt in jedem Fall eine Liste mit zulässigen Verwendungsmöglichkeiten der finanziellen Mittel.

IX. Die Mitgliederversammlung entscheidet am Ende der Amtsperiode des Vorstands über dessen Entlastung auf Grundlage des Vorstands- und Kassenprüfungsberichts. Über die Entlastung des*der Schatzmeister*in wird gesondert abgestimmt.

X. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese werden in der „Beitragsliste“ auf der Website veröffentlicht.

XI. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person, die sich mit außerordentlichem ehrenamtlichem Einsatz am Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied für die Dauer von zehn Jahren ernannt werden.

§ 7: Vorstand

I. Der laufende Betrieb des UWB wird von dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand geordnet. Zu Positionen des erweiterten Vorstandes können zusätzlich Stellvertreter*innen zugeordnet werden.

II. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den UWB nach außen. Er besteht aus dem*der Präsident*in und dem*der Schatzmeister*in. Beide Personen sind allein vertretungsberechtigt.

III. Der erweiterte Vorstand vertritt den UWB nach innen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens aus dem*der Wanderwart*in – Tagesfahrten. Der erweiterte Vorstand und die Stellvertretung können auf jeder Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder durch Wahlen ergänzt werden.

IV. Ist im erweiterten Vorstand kein Amt für Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere die Pflege der Website und der Kommunikationswege sowie Werbeaktivitäten) und für das Anfertigen von Protokollen vorgesehen, so fallen diese Aufgaben den übrigen Vorstandsmitgliedern zu.

V. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des UWB sein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur die notwendigen Auslagen ersetzt.

VI. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein*e Stellvertreter*in vor Ablauf seiner*ihrer Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung bestimmen.

VII. Der Vorstand arbeitet als Team. Die Vorstandsmitglieder tragen Verantwortung für ihr jeweiliges Aufgabengebiet, können Aufgaben jedoch delegieren.

VIII. Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Stellvertreter*innen haben kein Stimmrecht. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

IX. Der Vorstand kann mehrheitlich Vereinsordnungen erlassen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Website zur Verfügung zu stellen sind. Dies beinhaltet

insbesondere Regeln für die Teilnahme an Veranstaltungen, Ablaufprozeduren von Wanderungen, Ausbildungsstandards und Sicherheits- und Notfall-Richtlinien. Der Vorstand des UWB sorgt für die Einhaltung solcher Ordnungen.

X. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder wegen vereinsschädlichem Verhalten, wegen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen und bei einem Zahlungsrückstand der Mitgliedschaftsbeiträge von mehr als 30 Tagen mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausschließen. Das betroffene Mitglied ist davon in Textform in Kenntnis zu setzen und darf innerhalb von 14 Tagen gegen die Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

XI. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung am Ende seiner Amtszeit Rechenschaft schuldig und bereitet einen Bericht über die Aktivitäten des Vorstandes und des UWB in der vergangenen Amtsperiode vor. Verlassen einzelne Mitglieder vorzeitig den Vorstand, ist ein Zwischenbericht für das entsprechende Ressort anzufertigen. Über die Aktivitäten des*der Schatzmeister*in wird ein separater Bericht angefertigt.

§ 8: Aufgaben der ständigen Mitglieder des Vorstandes

I. Präsident*in: Ist verantwortlich für die kontinuierliche Organisation und Weiterführung des Vereins, für die Ausrichtung der Aktivitäten des UWB anhand der gesetzten Ziele, für die sichere Ausführung von Veranstaltungen, für die Fortbildung der Mitglieder und für die Leitung von allen Vereinssitzungen und Wahlen. Er*sie beantwortet Anfragen an den Verein und steht gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Impressum der Website.

II. Schatzmeister*in: Ist verantwortlich für die satzungsgemäße Mittelverwendung und die Führung der Finanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Er*sie führt ein Vereinskonto, führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, kümmert sich um eingehende Vereinsrechnungen und die Bezahlung von benötigten materiellen und immateriellen Gütern, übernimmt die finanzielle Planung von Veranstaltungen und sammelt alle Beiträge ein. Er*sie ist außerdem für die Verwaltung der Mitgliederliste verantwortlich. Kontoauszüge und Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden und sind jedem Mitglied auf Antrag zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Er*sie ist der Mitgliederversammlung in Finanzfragen Rechenschaft schuldig und bereitet mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über die Finanzlage für die Mitgliederversammlung vor. Ist der*die Präsident*in an der Ausführung der eigenen Aufgaben gehindert, übernimmt der*die Schatzmeister*in diese Aufgaben.

III. Wanderwart*in – Tagesfahrten: Ist verantwortlich für die allgemeine langfristige Wanderzielplanung (zur Verfügung stehende Wanderleiter*innen, Termine und Ziele), die vollständige Planung einzelner Tagesausflüge (die Festlegung der Start- und Endpunkte einer Wanderung, die Organisation der Transportmittel und die Bereitstellung der UWB-Ausrüstung, nicht jedoch die Planung einzelner Routen) und die Führung einer Wanderstatistik. Er*sie koordiniert die Wanderleiter*innen und ist verantwortlich für die Beschaffung und Verwaltung des Kartenbestands und der Ausrüstung des Vereins.

§ 9: Kassenprüfer*in

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens eine Person als Kassenprüfer*in, die die Finanzen des UWB prüft. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

II. Die Prüfung von Finanzen kann angemeldet und unangemeldet erfolgen.

III. In der Prüfung sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung und Buchhaltung, die Vermögenslage, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und der Mitgliederbestand des UWB festgestellt werden.

IV. Vor der Mitgliederversammlung ist über die Befunde ein schriftlicher Bericht anzufertigen und eine Empfehlung auszusprechen, ob der Vorstand im Allgemeinen und der*die Schatzmeister*in im Besonderen entlastet werden kann.

§ 10: Protokolle

I. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

II. Protokolle von Mitgliederversammlungen müssen auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

III. Protokolle des letzten Jahres werden auf der Website veröffentlicht. Sämtliche Protokolle werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

§ 11: Auflösung des Vereins

I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und gleichzeitig mindestens 20% aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und muss auf das Anliegen hinweisen.

II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Berliner Wanderverband e.V., Boxhagener Straße 16, 10245 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2026 verabschiedet. Bis das Registergericht sie bestätigt, gilt sie noch nicht.